

# **Beitragsordnung des SV Wesenitztal e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindestbeitrag pro Jahr
01	Kinder/Jugendliche	Euro 25,00
02	Erwachsene/aktiv	Euro 50,00
03	Erwachsene/passiv	Euro 40,00
03	Ehrenmitglieder	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. und die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben eine Verwaltungsgebühr von Euro 10,00 zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie ist mit der Fälligkeit des Beitrags zum 15.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Bei Lastschriftrückbuchungen wird das Mitglied mit den jeweiligen Bankbearbeitungskosten zusätzlich belastet.
5. Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr von Euro 5,00 erhoben.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit Euro 3,00.
7. Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem 1. Des Eintrittsmonats.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes des SV Wesenitztal e.V. gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
9. Der Beitrag ist spätestens bis zum 15. März des Jahres zu entrichten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungseingang erfolgt sein, zieht das eine kostenpflichtige Mahnung mit dem letztmaligen Zahlungstermin 30. April des Jahres nach sich. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Beitragszahlung erfolgt, wird ein gerichtliches Mahnverfahren und ein Ausschlussverfahren lt. Satzung des SV Wesenitztal eingeleitet.

Diese Beitragsordnung tritt am 21. März 2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des SV Wesenitztal e.V. in Kraft.

Siegfried Wirthgen

Andrè Leuner

.....  
Vorsitzender

.....  
Schatzmeister